



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 26.05.2025

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

**TOP Nr. 4: Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an
Windenergieanlagen gemäß § 6 EEG 2023,
Beratung und Beschlussfassung**

Ausgangslage

Die Firma Alterric GmbH beabsichtigt, auf dem Gemeindegebiet Windenergieanlagen zu betreiben. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 können Betreiber den betroffenen Gemeinden einen freiwilligen finanziellen Beitrag in Höhe von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde des erzeugten Stroms leisten. Diese Zahlungen sind ausdrücklich ohne Gegenleistung der Gemeinde zulässig und gelten nicht als unzulässige Vorteilsgewährung (§ 6 Abs. 4 Sätze 3–4 EEG 2023).

Die Gemeinde hat ein entsprechendes Angebot der Firma Alterric GmbH erhalten. Der Vertragsentwurf regelt die jährliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Stromproduktion durch die Windenergieanlagen.

Sachverhalt zu fiktiven Strommengen und Redispatch-Maßnahmen:

Im ersten Vertragsentwurf wurden nur die tatsächlich ins Netz eingespeisten Strommengen berücksichtigt. Nicht einbezogen waren sogenannte fiktive Strommengen. Diese entstehen, wenn Anlagen zwar Strom erzeugen könnten, jedoch aufgrund technischer oder regulatorischer Vorgaben daran gehindert werden. Zu nennen sind hier insbesondere sogenannte Redispatch-Maßnahmen.

Was ist Redispatch?

Redispatch ist eine Maßnahme der Netzbetreiber, um Stromnetze stabil zu halten. Wenn in einem Gebiet zu viel Strom eingespeist würde – zum Beispiel an besonders windstarken Tagen – ordnet der Netzbetreiber an, bestimmte Anlagen zeitweise herunterzufahren. Dadurch wird die Einspeisung künstlich verringert, obwohl die Anlage technisch Strom hätte liefern können. Die dadurch nicht eingespeisten, aber rechnerisch möglichen Strommengen

bezeichnet man als fiktive Strommengen. Auch Ausfallzeiten aufgrund technischer Nichtverfügbarkeit oder optimierter Direktvermarktung fallen unter diesen Begriff.

Da diese Mengen nicht physisch eingespeist werden, wurden sie vom ursprünglichen Vertragsentwurf nicht erfasst – obwohl sie ebenfalls ein wirtschaftliches Potenzial für die Betreiber darstellen und im EEG als anerkannte Größen definiert sind (vgl. Anlage 2 Nr. 7.2 EEG 2023).

Unklare Rechtslage zur Erstattung fiktiver Strommengen:

Nach § 6 Abs. 5 EEG können Betreiber sich die an die Gemeinden geleisteten Zuwendungen vom Netzbetreiber erstatten lassen, wenn für den betreffenden Strom eine „finanzielle Förderung nach diesem Gesetz“ in Anspruch genommen wurde.

Fraglich ist jedoch, ob auch fiktive Strommengen diese Voraussetzung erfüllen. Insbesondere ist rechtlich umstritten:

- Ob fiktive Strommengen als „finanziell gefördert“ im Sinne des § 6 Abs. 5 EEG gelten, obwohl sie nicht physisch eingespeist wurden.
- Ob das Merkmal der Förderung über eine Rechtsverordnung auf diese Mengen anwendbar oder analog anwendbar ist.

Ein Arbeitskreis aus Fachexpert:innen hält es auf Grundlage des Gesetzeswortlauts zwar für plausibel, dass auch für fiktive Strommengen geleistete Zuwendungen erstattungsfähig sind – jedoch fehlt bislang eine gerichtliche oder gesetzgeberische Klarstellung.

Entschließungsantrag und Bundestagsbeschluss

Um dieser Unsicherheit zu begegnen, hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie eine Beschlussempfehlung eingebracht. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, klarzustellen, dass:

„... im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau gemäß § 6 EEG 2023 fiktive Strommengen unabhängig von der Anlage 2 Nummer 7.2 EEG 2023 die Voraussetzungen für eine Erstattung nach § 6 Absatz 5 EEG 2023 erfüllen.“

Dieser Entschließungsantrag wurde vom Deutschen Bundestag am 26. April 2024 mit Mehrheit angenommen. Die gesetzgeberische Umsetzung dieser Klarstellung steht jedoch noch aus.

Im aktualisierten Entwurf der Firma Alterric ist daher in § 11 Abs. 1 eine sogenannte Öffnungsklausel enthalten. Diese ermöglicht, die fiktiven Strommengen rückwirkend zu berücksichtigen, sofern die gesetzlichen oder regulatorischen Bedingungen dies künftig erlauben. Die Gemeinde sichert sich somit eine zukünftige Beteiligung an diesen Strommengen – ohne bereits heute eine rechtlich unsichere Forderung geltend zu machen.

Abrechnungszeitpunkt und kaufmännische Umsetzung:

Die FA Wind sieht eine Abrechnung zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres vor. Alterric weicht hiervon ab und sieht eine jährliche Gutschrift zum 30. Juni des Folgejahres vor. Begründet wird dies mit möglichen Verzögerungen bei der Datenübermittlung durch die Übertragungsnetzbetreiber, die bis zu sechs Monate dauern kann. Die Auszahlung an die Gemeinde erfolgt somit verzögert, aber mit belastbaren Daten.

Kommunalrechtliche Einordnung nach § 78 Abs. 4 GemO:

Nach Auffassung des Innenministeriums handelt es sich bei Zahlungen nach § 6 EEG 2023 um eine Form der einseitigen Zuwendung, die unter § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) fällt. Diese Norm regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Annahme solcher Zuwendungen durch Gemeinden. Nach § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG bedürfen Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 6 EEG der schriftlichen oder der elektronischen Form. Nach § 6 Absatz 4 Satz 3 EEG gelten diese Vereinbarungen nicht als Vorteil i. S. v. §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.

Der vorliegende Vertrag fällt damit nach Einschätzung des Innenministeriums als „ähnliche Zuwendung“ unter § 78 Abs. 4 GemO und erfordert eine förmliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Würdigung:

Der überarbeitete Vertragsentwurf berücksichtigt die aktuelle Rechtslage umfassend. Die Gemeinde erhält eine jährliche Vergütung für den erzeugten Strom (0,2 ct/kWh) – mit der Perspektive, künftig auch an fiktiven Strommengen beteiligt zu werden, falls dies rechtlich ermöglicht wird. Die gewählte Formulierung in § 11 Abs. 1 erlaubt der Gemeinde eine risikofreie Öffnungsklausel, ohne bestehende Rechtsunsicherheiten vorwegzunehmen. Der Vertrag entspricht dem Stand der rechtlichen Diskussion und den Empfehlungen kommunaler und energierechtlicher Fachinstitutionen.

Herrn Pfeifer von endura.kommunal wurde der Vertrag zur Prüfung vorgelegt. Er empfiehlt den Vertrag zu unterzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat

- 1. nimmt den überarbeiteten Entwurf des Vertrages zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an Windenergieanlagen gemäß § 6 EEG 2023 zur Kenntnis,**
- 2. erkennt die in § 11 Abs. 1 enthaltene Öffnungsklausel zur möglichen Vergütung fiktiver Strommengen als sachgerechte Vorsorgeregelung an,**
- 3. akzeptiert die Abweichung vom Abrechnungszeitpunkt der FA Wind zugunsten einer vollständigen kaufmännischen Abwicklung bis zum 30.06. des Folgejahres,**
- 4. beschließt gemäß § 78 Abs. 4 GemO, das Angebot der Firma Alterric GmbH anzunehmen,**
- 5. und bevollmächtigt den Bürgermeister, den Vertrag in der vorliegenden Fassung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.**

Bingen, 13.05.2025

gez.

Marco Potas

Bürgermeister

Anlagen:

- Vertragsentwurf